



# Bescheid

## I. Spruch

1. Dem Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA (ZVR-Zahl 640942714) wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, iVm § 13 Abs. 7 Z 1 und Abs. 9 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021 idF BGBl. I Nr. 6/2024, die in der Beilage 1. beschriebene Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ zur Erweiterung seines mit Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, zugeteilten Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ zugeordnet.

Die Beilage 1. bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

2. Dem Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA wird gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 zweiter Fall iVm § 34 Abs. 2 und 5 TKG 2021 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4., mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 21.10.2021 bzw. den Ergänzungen vom 16.11.2021, beantragte der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA die

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)



Zuordnung der Übertragungskapazitäten „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 103,7 MHz“ und „DEUTSCHKREUZ (Siloanlage) 88,6 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“.

Am 26.09.2022 übermittelte der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA eine Änderung des Antrags vom 21.10.2021 und ersuchte nunmehr um Zuordnung der Übertragungskapazitäten auf der „Margarethenwarte Lockenhaus 89,70 MHz/104,80 MHz und Deutschkreutz Siloanlage 92,80 MHz“.

Mit Schreiben vom 01.12.2023 zog der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA den Antrag auf Zuordnung der Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 104,8 MHz“ zurück und beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 107,4 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“.

Mit Aktenvermerk vom 07.12.2023, KOA 1.202/22-002, wurde eine Teilung des Verfahrens vorgenommen, da die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ vor den Übertragungskapazitäten „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ und „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 104,8 MHz“ aus frequenztechnischer Sicht realisierbar war und somit ausgeschrieben werden konnte.

Die Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ wurde dem Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA mit Bescheid vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007, zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“ zugeordnet

Am 14.12.2023 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der frequenztechnischen Realisierbarkeit der Übertragungskapazitäten „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ und „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 107,4 MHz“.

Am 11.01.2024 legte der Amtssachverständige sein frequenztechnisches Gutachten vor, wonach die Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ frequenztechnisch realisierbar sei. Die ebenfalls beantragte Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 107,4 MHz“ war aufgrund der Notwendigkeit eines internationalen Koordinierungsverfahrens vorerst frequenztechnisch nicht realisierbar, weswegen eine Teilung des Verfahrens vorzunehmen und die Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ vorab auszuschreiben war.

In der Folge veranlasste die KommAustria für den 29.01.2024 die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen Der Standard und Die Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 02.04.2024, 13:00 Uhr, festgelegt.

Mit Schreiben vom 02.02.2024 bewarb sich der Verein „Mehrsprachiges Offenes Radio MORA“ um die Zuordnung der Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“. Weitere Anträge langten nicht ein.



Mit Schreiben vom 05.04.2024 räumte die KommAustria der burgenländischen Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Es langte von der burgenländischen Landesregierung keine Stellungnahme ein.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragsteller**

Der Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA ist im Vereinsregister bei der Bezirkshauptmannschaft Oberpullendorf unter der ZVR-Zahl 640942714 eingetragen.

Der Antragsteller ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 25.08.2021, KOA 1.202/21-001, Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Oberpullendorf und Umgebung“. Im Rahmen dieser Zulassung sind ihm die Übertragungskapazitäten „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ und „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ (aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 07.12.2023, KOA 1.202/23-007) zugeordnet.

### **2.2. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität**

Der Antragsteller beantragt nunmehr die Zuordnung der Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ zur Erweiterung seines bestehenden Versorgungsgebietes „Oberpullendorf und Umgebung“.

Das beantragte technische Konzept „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ ist fernmeldetechnisch realisierbar. Die Koordinierung mit den Nachbarverwaltungen ist erfolgreich abgeschlossen, es ist jedoch noch keine endgültige Eintragung im Genfer Plan 1984 erfolgt. Es kann somit nur ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bewilligt werden. Die beantragte Übertragungskapazität versorgt ca. 12.500 Einwohner mit einer Mindestfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m.

Folgende Gemeinden können mit der notwendigen Mindestfeldstärke zur Gänze oder teilweise versorgt werden: Frankenau-Unterpullendorf (teilweise), Großwarasdorf (teilweise), Lockenhaus (teilweise), Lutzmannsburg, Mannersdorf an der Rabnitz (teilweise), Nikitsch (teilweise), Oberloisdorf, Oberpullendorf (teilweise), Pilgersdorf (teilweise), Steinberg-Dörfl (teilweise).

Es besteht ein lückenloser Zusammenhang zwischen der bereits zugeordneten Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ und dem Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“. Zwischen diesen beiden Übertragungskapazitäten errechnet sich eine Doppelversorgung von ca. 1.500 Einwohnern. Diese Doppelversorgung ist technisch nicht vermeidbar, um einen lückenlosen Zusammenhang zwischen den Übertragungskapazitäten zu gewährleisten.

Zwischen der bereits zugeordneten Übertragungskapazität „DEUTSCHKREUTZ (Siloanlage) 92,8 MHz“ und der beantragten Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ besteht kein Zusammenhang und somit auch keine Doppelversorgung.

## 2.3. Stellungnahmen der Landesregierung

Die burgenländische Landesregierung hat zum gegenständlichen Antrag keine inhaltliche Stellungnahme abzugeben.

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zum Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA und seiner bisherigen Tätigkeit als Hörfunkveranstalter beruhen auf den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum bestehenden Versorgungsgebiet des Vereins Mehrsprachiges Offenes Radio MORA, zur Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität sowie zum geographischen Zusammenhang zum bestehenden Versorgungsgebiet des Antragstellers ergeben sich aus dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen vom 11.01.2024.

## 4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

### 4.1. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

#### *„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk“*

**§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:**

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBI. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;
2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;
4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die



*Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.*

(2) *Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.*

[...].“

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Nach § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

## **4.2. Ausschreibung**

Am 29.01.2024 erfolgte die Ausschreibung der Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 PrR-G auf der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI), in den Tageszeitungen Der Standard und Die Presse sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<https://www.rtr.at>).

## **4.3. Rechtzeitigkeit des Antrags**

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 02.04.2024 um 13:00 Uhr. Die Aufrechterhaltung des Antrags durch den Verein Mehrsprachiges Offenes Radio MORA vom 02.02.2024 langte somit innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.



#### **4.4. Frequenzzuordnung gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G**

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität gestellt. Eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen konnte daher unterbleiben.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen ergibt sich, dass ein lückenloser Zusammenhang zwischen der bereits zugeordneten Übertragungskapazität „OBERPULLENDORF (Stoob) 98,8 MHz“ und dem Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität „LOCKENHAUS (Margarethenwarte) 89,7 MHz“ besteht.

Durch die gegenständliche Übertragungskapazität werden ca. 12.500 Einwohner mit der notwendigen Mindestempfangsfeldstärke versorgt, wobei zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung in Höhe von ca. 1500 Einwohnern entsteht, die für einen durchgehenden Empfang als technisch unvermeidbar anzusehen ist.

Gegenständlich ist mangels weiterer Anträge keine Auswahlentscheidung zu treffen. Hinsichtlich des Vorliegens der Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G kann jedoch ausgeführt werden, dass durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet entsteht. Ein sozialer, kultureller und politischer Zusammenhang mit dem bereits bisher von dem Antragsteller versorgten Gebiet ist offensichtlich, zumal durch die beantragte Übertragungskapazität nunmehr weitere Teile des Mittelburgenlandes (Bezirk Oberpullendorf) versorgt werden. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung kann zudem – durch die Vergrößerung der technischen Reichweite des gesamten Versorgungsgebietes – zur verbesserten Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung beitragen. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Eine eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G iVm § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte beim Antragsteller bereits im Rahmen der Zulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervorgekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass der Antragssteller den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

#### **4.5. Stellungnahmen der Landesregierung**

Die burgenländische Landesregierung hat zum gegenständlichen Antrag keine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.



## **4.6. Festlegung des Versorgungsgebietes**

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR G als jener geographische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt als jenes Gebiet, das mit der in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR 21. GP, S 14: „zufriedenstellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann. Konstituierendes Element des Versorgungsgebietes ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität umfasst das Versorgungsgebiet nunmehr auch die Gemeinden Frankenau-Unterpullendorf (teilweise), Großwarasdorf (teilweise), Lockenhaus (teilweise), Lutzenburg, Mannersdorf an der Rabnitz (teilweise), Nikitsch (teilweise), Oberloisdorf, Oberpullendorf (teilweise), Pilgersdorf (teilweise), Steinberg-Dörfl (teilweise). Eine Abänderung der Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch oder dessen Umbenennung war angesichts der lediglich geringen Erweiterungen nicht erforderlich.

## **4.7. Befristung**

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

## **4.8. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens**

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität noch nicht durch Eintragung im Genfer Plan abschließend koordiniert sind. Aufgrund des noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3.).

Gemäß § 34 Abs. 8 TKG 2021 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4.).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die jeweilige Funkanlagen weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

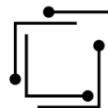
Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.202/24-009“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 18. Juni 2024

Kommunikationsbehörde Austria

MMag. Martin Stelzl  
(Mitglied)



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.202/24-009**

1	Name der Funkstelle		<b>LOCKENHAUS</b>						
2	Standortbezeichnung		<b>Margarethenwarte</b>						
3	Lizenzinhaber		Verein "Mehrsprachiges Offenes Radio MORA"						
4	Senderbetreiber		w.o.						
5	Sendefrequenz in MHz		89,70						
6	Programmname		Radio MORA						
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '')		016E25 24	47N23 50	WGS84				
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m		507						
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m		27,0						
10	Senderausgangsleistung in dBW		18,1						
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)		23,1						
12	gerichtete Antenne? (D/ND)		D						
13	Erhebungswinkel in Grad +/-		0,0						
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-		51,0						
15	Polarisation		H						
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)								
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>			
	H	12,1	15,9	18,5	20,3	21,8			
	V								
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>			
	H	23,0	23,0	22,7	21,8	20,3			
	V								
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>			
	H	15,9	12,1	6,9	-0,6	-6,0			
	V								
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>			
	H	0,6	1,7	2,2	2,2	2,7			
	V								
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>			
	H	4,0	4,0	3,5	2,7	2,2			
	V								
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>			
	H	1,7	0,6	-2,1	-6,0	-0,6			
	V								
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.								
18	RDS - PI Code gem. EN 50067 Annex D		Land	Bereich	Programm				
			A hex hex	4 hex hex	49 hex hex				
19	Technische Bedingungen für:  Technische Bedingungen für:  Technische Bedingungen für:  Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1						
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2						
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5						
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106						
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung						
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk (ja/nein)		ja						
22	Bemerkungen								